

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 45 (1954)

Heft: 5

Artikel: Internationaler Fernmeldevertrag von Buenos Aires 1952 : Schlussprotokoll, Zusatzprotokolle und Vertrag : Resolutionen, Empfehlungen und Wünsche

Autor: Metzler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1061161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BULLETIN

DES SCHWEIZERISCHEN ELEKTROTECHNISCHEM VEREINS

Internationaler Fernmeldevertrag von Buenos Aires 1952

Schlussprotokoll, Zusatzprotokolle und Vertrag Resolutionen, Empfehlungen und Wünsche

Von E. Metzler, Bern

654.01

Der am 22. Dezember 1952 in Buenos Aires abgeschlossene Internationale Fernmeldevertrag¹⁾, unterschrieben von 79 Mitgliedern, trat am 1. Januar 1954 in Kraft. Er umfasst eine Präambel, gefolgt von den Kapiteln:

- I. Zusammensetzung, Gegenstand und Gliederung des Vereins²⁾;
- II. Anwendung des Vertrags und der Reglemente;
- III. Beziehungen mit den Vereinigten Nationen und den internationalen Organisationen;
- V. Sondervorschriften für den Radioverkehr;
- VI. Begriffsbestimmungen;
- VII. Schlussbestimmung.

Dazu kommen 6 Anhänge, nämlich:

- Anhang 1: Verzeichnis der Mitgliedstaaten;
- Anhang 2: Verzeichnis der zugewandten Mitglieder;
- Anhang 3: Begriffsbestimmungen von im internationalen Fernmeldevertrag und seinen Anhängen verwendeten Ausdrücken;
- Anhang 4: Schiedsgerichtsbarkeit;
- Anhang 5: Allgemeines Reglement zum internationalen Fernmeldevertrag;
- Anhang 6: Übereinkommen zwischen der Organisation der Vereinigten Nationen und dem Internationalen Fernmeldeverein.

Das Schlussprotokoll trägt dieselben Unterschriften wie der Vertrag und umfasst die Vorbehalte politischer, materieller und administrativer Art, die von einer bedeutenden Anzahl Mitglieder bei der Vertragsunterzeichnung angebracht wurden.

In den Zusatzprotokollen, Resolutionen usw. sind Beschlüsse der Regierungsbevollmächtigten enthalten, welche, obschon zum Teil von grosser Wichtigkeit für die Union, nicht ihren eigentlichen Platz im Vertrag selbst haben.

Die folgende Besprechung des Vertragswerkes muss sich aus Raumgründen mit einer Reihe von allgemeinen und speziellen Hinweisen begnügen. Es kann auch gleich darauf hingewiesen werden, dass gegenüber der Fassung des Fernmeldevertrages von Atlantic City 1947, in Buenos Aires keine grundlegenden Änderungen beschlossen wurden. Zusammensetzung und Struktur des Vereins sind dieselben geblieben. Nachdem die Erfahrung gezeigt hatte, dass es die Regierungen der Signatarstaaten oft nicht sehr eilig hatten, die früheren Vertrags-

fassungen zu ratifizieren (Madrid, Atlantic City), wurde, um dieser Saumseligkeit vorzubeugen, eine neue Klausel aufgenommen, wonach Staaten, die im Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten (für den Vertrag von Buenos Aires ab 1. Januar 1954 gerechnet) die Ratifizierung nicht vorgenommen haben, des Stimmrechts in den Fernmeldekonferenzen verlustig gehen werden.

Wichtig ist für die Schweiz die Bestätigung Genfs als Sitz des Vereins³⁾. Organisatorisch besteht nach wie vor folgender Aufbau:

1. die Bevollmächtigtenkonferenz als oberstes Organ,
2. die administrativen Konferenzen,
3. die permanenten Organe, worunter der Verwaltungsrat, der Generalsekretär, das internationale Bureau für die Frequenzregistrierung (IFRB, International Frequency Registration Board) und die drei internationalen beratenden Ausschüsse für Fragen des Telephon-, Telegraphen- und Radiowesens (CCIF, CCIT und CCIR).

In der Zeit zwischen zwei Bevollmächtigtenkonferenzen steht dem Verwaltungsrat im Rahmen der Vertragsbestimmungen die oberste Leitung zu. So befasst er sich mit allen laufenden Problemen personeller und finanzieller Art, welche die Kompetenz des Generalsekretärs übersteigen. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und kann — dies ist neu — nur in offizieller Session Beschlüsse fassen. Ihm steht auch der Abschluss von Vereinbarungen mit der UNO oder deren anderen spezialisierten Organisationen zu. Auch der Fernmeldeverein ist eine spezialisierte Organisation der UNO.

Bezüglich des IFRB sind einige Bestimmungen, die früher im internationalen Radioreglement aufgeführt waren, nun in den Fernmeldevertrag aufgenommen worden. Die Festigung der Stellung des IFRB steht im direkten Zusammenhang mit der Resolution Nr. 30 im Anhang zum Vertrag. Die Durchführung der Beschlüsse von Atlantic City hinsichtlich der neuen internationalen Frequenzliste durch die ausserordentliche administrative Radiokonferenz, welche 1951 in Genf tagte, war nicht möglich ohne zum Teil erhebliche Abweichungen gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Verfahren. Es besteht denn auch heute noch im Bereich der UIT eine Spaltung (Ost-West) zwischen den Mitgliedern, wobei formell der Standpunkt der Oststaaten eine gute rechtliche Grund-

¹⁾ Der Vertragstext ist veröffentlicht im Bundesblatt Jg. 105 (1953), Bd. II, Nr. 31, S. 725...788.

²⁾ Internationaler Fernmeldeverein, französisch «Union Internationale des Télécommunications (UIT)».

³⁾ Sécretariat Général de l'Union Internationale des Télécommunications, Palais Wilson, Genève.

lage besass. Daher auch die Ablehnung aller Generalbeschlüsse von 1951 durch diese Staatengruppe. In diesen Beschlüssen kommt dem IFRB als ausführendem Organ grosse Bedeutung zu. Der Vertragsartikel über Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben des IFRB gab deshalb in Buenos Aires verständlicherweise zu langen kontroversen Diskussionen Anlass. Um den Gegnern die Rechtsgrundlage zu entziehen, mussten die Beschlüsse von Genf durch die Bevollmächtigtenkonferenz legalisiert werden. Dies ist gegen starken Widerstand der Ostgruppe in der Resolution Nr. 30 geschehen.

Für die internationalen beratenden Ausschüsse wurde neu bestimmt, dass deren Direktoren und Vizedirektoren sämtliche verschiedener Nationalität sein müssen.

Zu den Vertragsartikeln 4, Gliederung des Vereins, und 7, Internationale beratende Ausschüsse, ist, soweit sich der Text auf das CCIF und CCIT bezieht, im 2. Zusatzprotokoll eine Alternativfassung vorgesehen, mit welcher es folgende Bewandtnis hat. Die organisatorische Ausweitung des ständigen Sekretariates durch die Schaffung des IFRB und die grossen damit verbundenen Mehrausgaben haben bei verschiedenen Mitgliedern den Wunsch nach Vereinfachung des Sekretariates in anderer Richtung laut werden lassen. Ein eifrig diskutierter Vorschlag in Buenos Aires ging dahin, den beratenden Ausschuss für Telegraphie mit demjenigen für Telephonie in einen einzigen zusammenzufassen. Dass eine solche Fusion nicht ohne vorherige Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse vorgenommen werden kann, musste schliesslich auch von den Befürwortern in Buenos Aires anerkannt werden. Der Vorschlag zur Fusion wurde durch das CCIT im letzten Juni bereits abgelehnt. Ausstehend ist noch die Antwort des CCIF. Auf Grund dieser Stellungnahme wird sich die nächste administrative Telegraphen- und Telephonkonferenz für oder gegen die Zusammenlegung auszusprechen haben. Tritt diese Konferenz nicht vor 1955 zusammen, so ist nach Zusatzprotokoll 2 der Verwaltungsrat zum Entscheid ermächtigt. Der Beschluss zur Zusammenlegung hätte automatisch die im Wortlaut durch das genannte Protokoll bereitete Änderung der Fassung von Art. 4 und 7 des Vertrags zur Folge. Das Problem ist für die Organisation der internationalen Zusammenarbeit im technischen, betrieblichen und administrativen Sektor von Telegraph und Telephon von erheblicher Bedeutung.

Die materielle Gleichstellung der Mitglieder des IFRB und der CCI-Direktoren mit dem Generalsekretär und die daraus erwachsenen Kompetenzschwierigkeiten haben Anlass zu einer leichten Revision der Besoldungsskala gegeben, indem der Generalsekretär künftig etwas höher besoldet wird. Er ist auch für finanzielle und administrative Fragen die oberste Instanz des Sekretariats.

In den Artikeln 9, Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, und 10, Verwaltungskonferenzen, sind gegenüber früher Natur und Kompetenzen der verschiedenen Konferenzen besser umschrieben. Man unterscheidet unter dem Titel *administrative*

Konferenzen «ordentliche» zur Revision der Dienstreglemente, «ausserordentliche» zur Behandlung von in der Regel nicht wiederkehrenden Aufgaben und «besondere», die meistens regionalen Charakter besitzen.

Das für die Konferenzen im Vertrag von Atlantic City aufgestellte Modell eines Verhandlungsreglements (*règlement intérieur*) hatte sich in der Folge nicht bewährt und gab oft Anlass zu widersprechenden Auslegungen und Zeitverlusten. Diesem Übelstand ist durch eine sorgfältige Neufassung Rechnung getragen worden. Das neue Reglement wird durch Artikel 11, Interne Geschäftsordnung der Konferenzen, zur Vorschrift erhoben. Indessen können besondere zusätzliche Bestimmungen durch die verschiedenartigen Konferenzen ad hoc beschlossen werden.

Im Artikel 13, der die Finanzen des Vereins regelt, finden wir gegenüber Atlantic City einige tiefer gehende Änderungen, bedingt durch den gegenüber 1947 bedeutend erhöhten Finanzbedarf⁴⁾.

Die Ausgaben werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt. Diese basieren auf einem System von Klassen, in welche sich die Mitglieder nach eigenem Wunsch einreihen. Das System von Atlantic City sah insgesamt 8 solcher Klassen mit Abstufungen von 1...30 Einheiten vor. Nach Buenos Aires stehen nun 14 Klassen zur Wahl offen mit Abstufungen von $\frac{1}{2}$ bis 30 Einheiten. Diese Neuregelung soll eine dem wirtschaftlichen Potential der Mitglieder besser angepasste Verteilung der erhöhten Lasten ermöglichen.

Hinsichtlich der im Verein zugelassenen Sprachen wird in Artikel 14, Sprachen, bestätigt, dass das Englische, Chinesische, Spanische, Französische und Russische offiziell anerkannt sind, d. h. alle offiziellen Dienstdokumente des Vereins sind in diesen 5 Sprachen zu verausgaben. In den Konferenzen sind das Englische, Spanische und Französische Arbeitssprachen (*langues de travail*). Immerhin werden auch andere Sprachen zugelassen, vorausgesetzt dass die Interessenten selbst für die Mehrkosten aufkommen. Die Neufassung dieses Artikels in präziserer Form soll in künftigen Konferenzen zeitraubende Debatten über das Sprachenproblem unnötig machen.

Eine wichtige Rolle spielten im Bereich des Fernmeldevereins von jeher die 4 Reglemente, die alle Details der internationalen praktischen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fernmeldewesens festlegen. Die Reglemente waren bis dato nicht als Anhang zum Vertrag definiert. Dies ist nun nach dem neuen Artikel 23, Gültigkeit der geltenden Verwaltungsreglemente, der Fall, und die Folge war eine Anzahl formeller Vorbehalte betreffend die Anwendung dieser Reglemente durch verschiedene Länder, wie z. B. durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die TT-Betriebe sich in den Händen privater Gesellschaften befinden.

Besonderes Gewicht erhielten im neuen Vertrag die Bestimmungen in Verbindung mit der Sicher-

⁴⁾ Vermehrte Aufgabenzuweisung an das IFRB und Steigerung der allgemeinen Personalausgaben machten die Erhöhung des Ausgabenplafonds von 4 Millionen auf 6 Millionen SFr. notwendig.

heit des menschlichen Lebens zur See, zu Lande und in der Luft. In einem neuen Artikel 36, Vorrang der Fernmeldungen betreffend die Sicherheit des menschlichen Lebens, ist die absolute Priorität der Fernmeldungen im Dienste der Sicherheit des menschlichen Lebens festgelegt. Ähnliches Gewicht erhalten die epidemiologischen Meldungen der internationalen Gesundheitsorganisation (OMS)⁵⁾.

Der Brouillage-Artikel (45) von Atlantic City ist unverändert in den neuen Vertrag übernommen worden. Es wird darin im 3. Absatz lediglich festgestellt, es sei wünschbar, dass die Mitglieder alle Massnahmen treffen, um Radiostörungen durch elektrische Apparate und Installationen zu vermeiden.

In den Beziehungen zu den Vereinigten Nationen (UNO) ist keine prinzipielle Änderung eingetreten, d. h. sie basieren auf der Charta (Artikel 57) und auf dem Artikel 26 des Vertrags von Atlantic City, der auch als Artikel 26 in den neuen Vertrag übernommen wurde. Zusätzlich wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Chefs der hauptsächlichsten Organe der UNO berechtigt sind, Fernmeldungen im Rang und mit der Priorität von Staatstelegrammen, Staatsanrufen und telephonischen Staatsgesprächen aufzugeben. Überdies werden die Beamten des Vereins zur Benützung von Passierscheinen der UNO berechtigt.

Von den im letzten Anhang zum Vertrag enthaltenen Resolutionen und Empfehlungen sind neben den bereits erwähnten die nachstehenden von Interesse. Resolution Nr. 5 weist auf die dringend notwendige Normung industrieller und medizinischer HF-Generatoren in Bezug auf ihre Störfreiheit hin und beauftragt das CCIR, den Fragenkomplex zu studieren. (Die Vollversammlung des CCIR in London hat die nötigen Schritte bereits unternommen.)

Mit Rücksicht auf die Platzschwierigkeiten des Sekretariates im Palais Wilson in Genf wird der Verwaltungsrat durch die Resolution Nr. 8 mit dem Studium der besseren Unterbringung (eventuell in einem eigenen Neubau) beauftragt.

In einer besonderen Resolution (Nr. 9) drückt die Bevollmächtigtenkonferenz den Wunsch aus, dass die schweizerische Regierung auch fürderhin dem Verein nach Massgabe der Notwendigkeiten finanzielle Vorschüsse gewähren möge und die

⁵⁾ OMS = Organisation Mondiale de la Santé.

Vereinsrechnungen durch die eidgenössische Finanzkontrolle mathematisch überprüfen wolle.

Obschon die Bevollmächtigtenkonferenz das für den Verein in Atlantic City beschlossene Rechnungsschema (Einteilung der Ausgaben in ordentliche, verursacht durch die ständigen Organe und ausserordentliche, im Zusammenhang mit den Konferenzen) bestätigte, wird durch die Resolution 19 eine mögliche Änderung des Schemas durch die Schaffung eines Einheitsbudgets und eines Betriebsfonds ins Auge gefasst und der Verwaltungsrat zur Berichterstattung hierüber beauftragt.

Die Beteiligung des Vereins am Programm der Vereinigten Nationen zur Gewährung technischer Beihilfe für unterentwickelte Länder wird durch die Resolution 28 bestätigt. In einer weiteren Resolution 32 werden CCIF und CCIR eingeladen, Vorschläge auszuarbeiten, um gewisse Regionen der Erde an das Welttelephonnetz anzuschliessen.

Unter Bezugnahme auf die «universelle Erklärung der Menschenrechte» durch die Vereinigten Nationen vom 10. Dezember 1948 werden alle Mitglieder eingeladen, die freie Nachrichtenübertragung durch ihre Dienste zu erleichtern.

Der Vertrag wurde am 22. Dezember 1952 von 79 Mitgliedern bei einer Gesamtteilnahme von 82 Nationen (Mitgliederzahl total 90) unterzeichnet. Vom schweizerischen Standpunkt aus gesehen, ist das Ergebnis von Buenos Aires befriedigend.

Verschiedene schweizerische Vorschläge konnten zur Annahme gebracht werden. Die Neubildung des Verwaltungsrates ergab in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen folgende Wiederwahlen: Argentinien, Frankreich, Brasilien, Kanada, Schweiz, Ägypten, UdSSR, USA, Jugoslawien, Pakistan, Grossbritannien, China, Italien und die Türkei. Weiter wurden neu gewählt: Tschechoslowakei, Indien, Mexiko und Spanien. Nicht wiedergewählt wurden Polen, Libanon, Kolumbien und Portugal.

Der Verein konnte bei der Unterzeichnung des neuen Vertrages auf sein 87jähriges Bestehen zurückblicken, ein Beweis für seine gesunde Konstitution.

Die Ratifizierung des Vertrages durch die eidgenössischen Räte erfolgte in der Septembersession 1953.

Adresse des Autors:

Dr. sc. techn. E. Metzler, Chef des Radio- und Telegraphendienstes der Generaldirektion der PTT, Speichergasse 6, Bern.

Windkraftwerke im Verbundbetrieb

Von A. Kroms, Boston (USA)

621.311.24 : 621.311.161

werden und mit anderen Kraftwerkarten zweckmäßig zusammenwirken.

1. Grundlage der Energiequellen

Bei dem rasch steigenden Energiebedarf der Welt tauchen in der Energiewirtschaft folgende Fragen auf:

1. Wie lange werden die heute bekannten Energiequellen ausreichen?

Um über die Aussichten der Windenergie in der Energiewirtschaft urteilen zu können, müssen die energetischen Eigentümlichkeiten dieser Energiequelle berücksichtigt werden. Windkraftwerke stellen Energieerzeugungsanlagen veränderlicher betriebsbereiter Leistung dar, deren Ausnutzung, ähnlich den Flusskraftwerken (Laufwerken), nur dann erfolgreich vorgenommen werden kann, wenn diese Anlagen in die Verbundsysteme richtig eingegliedert